

Limette, Minze:
Aromen in Limo
sind zu wenig

OGH bestätigt Verbot der Aufmachung der „Römerquelle bio limo leicht“.

Wien. In der transparenten Kunststoffflasche ist eine hellgelb-grünliche Flüssigkeit, das Frontetikett zeigt eine Limette, vier Minzblätter und eine aufgeschnittene Zitrone. Aber enthält „Römerquelle bio limo leicht“ auch das, was das Etikett verspricht? Damit hatte sich der Oberste Gerichtshof zu beschäftigen, nachdem der Verein für Konsumenteninformation in der Aufmachung eine Irreführung erblickt hatte.

Denn auf der Rückseite lasen sich die Ingredienzien anders: Neben Mineralwasser, Zucker sowie Zitronen- und Apfelsaft aus Konzentraten enthält das Getränk Kohlensäure, natürliche Aromen, Ascorbinsäure. Minze und Limette sind nicht einmal als Extrakt bzw. Konzentrat drin.

Gesamteindruck zählt

Hersteller und Vertreiber meinten aus einem EuGH-Urteil ableiten zu können, dass Verbraucher bei einer richtigen Zutatenliste nie durch eine Produktaufmachung irregeführt werden könnten (C-595/21). Dem hält der OGH entgegen, dass nach der Tee- und Kanne-Entscheidung (C-195/14) für die Frage der Irreführung immer der Gesamteindruck der Etikettierung maßgebend sei.

Während das Wort Limonade laut OGH ein sehr breites Spektrum bezeichne und es ausreiche, „wenn der Geschmack durch (auch nur künstliche) Aromen erzeugt wird“, ist der Gerichtshof bei der Aufschrift „zitronen limette minze“ strenger: Es müsse eine „Diskrepanz zwischen der durch den Gesamteindruck der Produktpräsentation hervorgerufenen Verbrauchererwartung vermieden werden, die Biolimonade enthielte der Geschmacksrichtung entsprechende Frucht- und/oder Kräuteranteile, und der Tatsache, dass zwei der drei Geschmackskomponenten stattdessen nur durch Aromen erzeugt werden“ (4 Ob 25/24s). Die Etiketten müssen geändert, das bestätigte Urteil in der „Krone“ veröffentlicht werden. (kom)

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Mit der Physiotherapie hatte alles begonnen. Der Patient und die Therapeutin kamen einander auch abseits der Behandlung näher und gingen 2016 eine lose Verbindung ein. Der vermögende Mann mochte sie so, dass er ihr im Jahr darauf sein Haus in Tirol und das Guthaben auf zwei Schweizer Konten in einer letztwilligen Verfügung vermachte.

Drei Jahre später, also 2020, heirateten die beiden. Es kam zu Konflikten, die Frau wollte sich scheiden lassen. Obwohl das seinerzeitige Vermächtnis unverändert geblieben war, erbt die Frau jetzt das Haus und das Geld nicht - jedenfalls nicht allein. Das hat jetzt der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigt. Der Grund ist die letzte große Reform des Erbrechts, die zum Leidwesen der Frau auch in ihrem Fall Wirkung zeitigt.

Das Paar hatte schon vor der Hochzeit gemeinsame Reisen unternommen und sich dabei ein Zimmer geteilt. Nach der Heirat wohnten sie zusammen in seinem Haus. Es kam in der Folge zu Auseinandersetzungen, die unter anderem im Februar 2022 zu einem polizeilichen Betretungsverbot gegen den Mann führten. Die Frau brachte Anfang März 2022 eine Scheidungsklage ein und machte dabei den Mann wegen seines aggressiven Verhaltens und seiner Handgreiflichkeiten allein für die Zerrüttung der Ehe verantwortlich.

Eine Woche, nachdem dem Mann auch mit einer einstweiligen Verfügung des Gerichts das Betreten seines Hauses verboten worden war, starb er. Aus einer Notiz von ihm ging hervor, dass er das Testament mit seinem Anwalt besprechen wollte.

Hat sie die Ehe gebrochen?

Im Verlassenschaftsverfahren machte der Sohn des Mannes aus einer früheren Ehe geltend, dass die Frau erbunwürdig sei. Sie habe die Ehe gebrochen und seinem Vater schweres seelisches Leid zugefügt. Ein - nicht rechtskräftiger - Beschluss des Gerichts attestiert der Frau jedoch, sehr wohl erben zu können. Also blieb die Frage, was mit dem Haus und dem Geld passieren sollte: Geht das Vermögen aufgrund des Vermächtnisses an die Frau, oder erhält sie mangels eines Testaments nur das, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zusteht? Das wäre ein Drittel des Nachlasses, der Sohn erhielte zwei Drittel.

Die Witwe klagte den Nachlass: Sie wollte das Eigentum am Haus und die Bankguthaben übertragen erhalten. Doch das Landesgericht Innsbruck wies ihre Klage ab. Begrün-

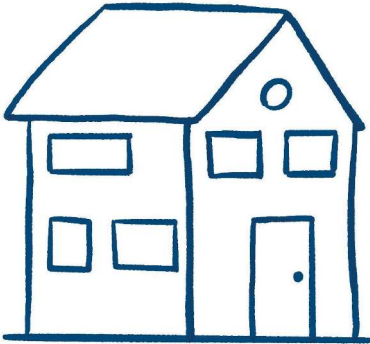
dung: Mit dem Anfang 2017 wirksam gewordenen „neuen“ Erbrecht wurde die Vermutung eines Widerrufs letztwilliger Verfügungen ins ABGB aufgenommen, wenn die Bedachten ihre Angehörigeneigenschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen verloren haben (§ 725 Abs 1). Hat also eine Person ihren Ehepartner, ihren gleichgeschlechtlichen Partner oder ihren Lebensgefährten in einem Vermächtnis bedacht, so wird diese Verfügung unwirksam, wenn die Beziehung mittlerweile beendet ist.

Ausnahme: Die verstorbene Person hat in ihrer Verfügung ausdrücklich das Gegenteil angeordnet - dass diese also weitergelten soll, selbst wenn die bedachte Person im Zeitpunkt des Todesfalls schon nicht mehr Angehörige des Verstorbenen ist.

Der Gesetzgeber trug damit dem mutmaßlichen Willen Verstorbener Rechnung, dass ein früherer Partner nicht nach ihnen erbt. Aus derselben Überlegung heraus soll die letztwillige Anordnung im Zweifel auch dann aufgehoben sein, wenn einer der beiden Teile das gerichtliche Ver-

Frau wollte Scheidung
und erbt vermachtes
Haus nicht

Todesfall. Ein Mann hatte seiner Physiotherapeutin Haus und Geld zugedacht und diese später geheiratet. Als sie sich gefährdet fühlte und sich scheiden lassen wollte, war nach seinem Tod alles anders.



fahren zur Auflösung der Ehe eingeleitet hat, die Partner aber noch verheiratet sind (§ 725 Abs 2 ABGB). Genau darauf stützte sich das Landesgericht - und mit ihm auch die zweite und dritte Instanz. Sie alle erachteten die Anordnung zugunsten der Frau für unwirksam.

Gegenbeweis muss offenstehen

Freilich: Auch die Klägerin stützte sich auf diese Regelung, nur kam sie zum gegenteiligen Schluss. Aus den beiden Wörtern „im Zweifel“ ergebe sich, dass ein Gegenbeweis zulässig sein müsse. Und den zu erbringen sei ihr auch möglich: Im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung des Mannes sei eine Lebensgemeinschaft oder Ehe noch gar nicht absehbar gewesen. Also habe die Frau ungeachtet ihrer Scheidungsklage Anspruch auf das Vermächtnis.

Doch der OGH sieht das anders: „Da aber auch § 725 Abs 2 ABGB auf dem Gedanken beruht, dass eine Aufrechterhaltung der Zuwendung dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen widersprechen würde, muss die Regelung in § 725 Abs 2 ABGB zur

Vermeidung von Wertungswidersprüchen in gleicher Weise wie § 725 Abs 1 ABGB ausgelegt werden“, so der OGH (2 Ob 71/24s). „Der Ehepartner kann die Begünstigung daher auch im Fall des § 725 Abs 2 ABGB nur beanspruchen, wenn in der letztwilligen Verfügung ein Hinweis enthalten ist, dass die Zuwendung auch im Fall der Auflösung der Ehe gebühren soll.“

Klaus Plätzer, Anwalt in Salzburg und Vertreter der unterlegenen Klägerin, findet die Entscheidung „enttäuschend“. Der OGH habe „unreflektiert“ das Konzept des ersten Absatzes auf den zweiten übertragen. Wenn im Moment der Verfügung noch keine familiären Bande bestanden hätten (eine Fortwirkung der Verfügung über ihr Ende hinaus also keine Option war), müsste die Zweifelsregel doch widerlegbar sein.

Gewisser Trost für die Frau: Abgesehen davon, dass sie vermutlich ein Drittel des Nachlasses erbt, ist sie auch punkto Wohnung abgesichert. Sie darf kraft Gesetzes weiter im Haus wohnen und behält das eheliche Gebrauchsvermögen.

Vorsicht vor der Bim, auch wenn sie von (links) hinten kommt

Gastbeitrag. An der stadtbekannten Engführung von Straßenbahnschienen und Autospur am Wiener Schwarzenbergplatz kam es zu einer Kollision. Der Oberste Gerichtshof attestierte der Straßenbahn den Vorrang gegenüber einem Lkw.

VON GERALD OTTO
UND CHRISTOPH SCHÖBERL

Wien. Da Straßenbahnen deutlich größer als (Personen-)Kraftfahrzeuge und an Gleise gebunden sind, womit sie in der Regel einen längeren Bremsweg haben und nicht ausweichen können, wird diesen im Alltag schon aus faktischen Risikoabwägungen von anderen Verkehrsteilnehmern regelmäßig die Vorfahrt gelassen. Tatsächlich kommt Schienenfahrzeugen wie Straßenbahnen aber auch rechtlich oft der Vorrang zu.

Anlässlich eines Unfalls mit einer Straßenbahn an einer in Wien recht bekannten und vielbefahrenen Stelle am Schwarzenbergplatz hatte sich der Oberste Gerichtshof kürzlich mit den Vorrangregelungen für Schienenfahrzeuge zu befassen (2 Ob 5/24k) und stellte dabei einiges klar.

Lkw beschleunigte zu wenig

Anlassfall war eine Kollision zwischen einer Straßenbahn und einem Lkw im Bereich des Schwarzenbergplatzes/Prinz-Eugen-Straße. Die Straßenbahn wird dort zunächst auf

einem selbstständigen Gleiskörper geführt, der anschließend auf die stadtauswärts verlaufende Fahrbahn des Individualverkehrs der Prinz-Eugen-Straße übergeht. Neben diesem Gleis verlaufen zwei parallele Fahrstreifen für den Individualverkehr, von denen einer ebenfalls in die Prinz-Eugen-Straße mündet. Der Unfall ereignete sich, als der Lkw-Fahrer beschleunigte, um noch vor der Straßenbahn auf den gemeinsam zu benützenden Fahrstreifen in die Prinz-Eugen-Straße zu gelangen. Trotz einer Notbremsung der schnelleren Straßenbahn konnte ein Zusammenstoß nicht verhindert werden.

Im darauffolgenden Prozess stellte der OGH klar, dass es sich bei der Unfallstelle um keine Kreuzung im Sinn der StVO handelt, weil die Schienen der Straßenbahn und der Fahrstreifen des Lkw parallel geführt und damit Teil derselben Straße sind. Auch ein selbstständiger Gleiskörper ist nämlich als Teil der Straße anzusehen. Es liegen somit zwei unterschiedliche Fahrstreifen derselben Straße vor und beide Fahrstreifen sind - trotz anschließender Zusam-



Aus zwei mach eins. Clemens Fabry

menführung auf die Prinz-Eugen-Straße - als fortgesetzt anzusehen.

Wenn auf mehrspurigen Straßen das durchgehende Befahren einer der Fahrstreifen nicht weiter möglich ist, ist bei Kolonnenverkehr grundsätzlich das „Reißverschlussystem“ anzuwenden (§ 11 Abs 5 StVO). Für Schienenfahrzeuge gilt diese Regelung jedoch nicht. Damit erübrigte sich im Anlassfall die Frage, ob ein Kolonnenverkehr bestand, und es war zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorrangregelung bestand. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei einem herannahenden

Schienenfahrzeug zwar grundsätzlich eine Gleisraumverpflichtung besteht (§ 28 Abs 2 StVO), sich daraus aber keine generelle Vorrangregelung zugunsten der Schienenfahrzeuge ableiten lässt. Somit können Schienenfahrzeuge keine besondere Bevorzugung gegenüber anderen Fahrzeugen beanspruchen, wenn sich aus den allgemeinen Verkehrsregeln eine Nachrangsituation ergibt. Es gelten daher grundsätzlich die verkehrsmäßigen Vorrangregelungen (Rechtsvorrang, Straßenschilder etc.; vgl § 19 Abs 2 bis 6 StVO).

Aus der Führerscheinprüfung ist vielen Verkehrsteilnehmern wohl noch die spezielle Regelung geläufig, dass Schienenfahrzeuge auch dann den Vorrang haben, wenn sie von links kommen (§ 19 Abs 1 StVO). Dies wird aber oft nur mit Kreuzungen assoziiert, wo zwei Straßen einander kreuzen oder ineinander münden. Nach ständiger Judikatur gilt diese Regelung jedoch auch bei Situationen, in der eine zunächst aus zwei Fahrstreifen bestehende Fahrbahn nur mehr in einem Fahrstreifen fortgesetzt wird. Da im gegenständlichen

Unfallbereich am Schwarzenbergplatz die Gleise der Straßenbahn und der Fahrstreifen des Lkw in ihrem natürlichen Verlauf zusammengeführt und damit fortgesetzt werden, hatte die von links kommende Straßenbahn das Recht, als erste über jene Fläche zu fahren, auf der sich die Fahrbahn und der Gleiskörper überschneiden. Der Lenker des Lkw verletzte daher durch sein Fahrmanöver den Vorrang der Straßenbahn und hatte damit den unfallkausalen Schaden zu verantworten.

Neue Ampelregelung

Als Merkregel ergibt sich: Vorsicht vor Straßenbahnen, auch wenn sie von links hinten kommen. Die neuralgische Stelle dürfte zwar mittlerweile durch eine eigene Ampelregelung entschärft worden sein. Darauf sollten sich umsichtige Fahrer jedoch weder aus faktischer noch aus rechtlicher Sicht verlassen.

Dr. Gerald Otto, LL.M. ist Partner, Mag. Christoph Schöberl Rechtsanwaltsanwärter der Brauneis Rechtsanwälte GmbH (am Verfahren beteiligt).